



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde

Referat 131

Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0

FAX +49 30 18 400 - 1819

MAIL poststelle@bk.bund.de

Berlin, 13. April 2021

BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ **13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 085**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 29. März 2021**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

ich habe Ihre E-Mail vom 29. März 2021 erhalten. Sie beantragten darin u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung:

- „1. Der Vereinbarung zu Testpflicht und Homeoffice-Verpflichtungen zwischen Bundesregierung, Ministerpräsidenten und Wirtschaftsverbänden sowie
2. der Protokolle von Gesprächen, Verhandlungen sowie E-Mail-Verkehr, die zum Abschluss dieser Vereinbarung führten.“

Auf Ihren Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Hinsichtlich der von Ihnen beantragten Vereinbarung zu Testpflicht und Homeoffice-Verpflichtungen zwischen Bundesregierung, Ministerpräsidenten und Wirtschaftsverbänden sind Versagungsgründe einschlägig.

Zu 1.:

Dem begehrten Informationszugang steht zum einen der Versagungsgrund nach **§ 9 Abs. 3 IFG** entgegen. Danach kann ein Antrag u. a. abgelehnt werden, wenn sich der Antragsteller die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann. Die von Ihnen erfragte Vereinbarung ist im Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 niedergelegt. Der öffentlich zugängliche Link zu diesem Beschluss lautet:

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/1879672/6059d343a54df7da465f93a4af2e2af6/2021-03-22-mpk-data.pdf?download=1>.

Zu 2.:

Des Weiteren bitten Sie um Zusendung der Protokolle von Gesprächen, Verhandlungen sowie E-Mail-Verkehr, die zum Abschluss der von Ihnen benannten Vereinbarung führten.

Dem von Ihnen beehrten Informationszugang steht der **Schutz von behördlichen Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG)** entgegen. Danach ist der Informationszugang ausgeschlossen, wenn und solange durch die Bekanntgabe der beehrten Informationen die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Durch § 3 Nr. 3 lit. b IFG werden Beratungen von Behörden auf zwischen- und innerbehördlicher Ebene, zwischen Exekutive und Legislative und zwischen Behörden, wie auch sonstigen Einrichtungen erfasst.

Eine Bekanntgabe der von Ihnen beantragten Unterlagen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 22. März 2021 zum Themenkomplex „Testpflicht und HomeOffice-Vereinbarungen“ liefe auf eine solche Beeinträchtigung der noch fortdauernden behördlichen Beratungs- und Entscheidungsprozesse hinsichtlich dieses Themenbereichs hinaus. Der Schutz eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs innerhalb der Bundesregierung, wie auch mit anderen Behörden, mit dem Ziel eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten, würde durch ein Bekanntwerden der von Ihnen beantragten Auskünfte beeinträchtigt werden.

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung fallen keine Kosten an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass

für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.